

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg, Renate Ackermann, Ulrike Gote, Christine Kamm, Christine Stahl, Simone Tolle** und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

Drs. 15/9355, 15/9849

Evaluation der Tätigkeit der Härtefallkommission

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission (HFK) seit ihrem Inkrafttreten vorzulegen. In dem Bericht wird insbesondere auf folgende Aspekte eingegangen:

- Inwiefern hat sich die Zusammensetzung der HFK nach § 2 Abs. 1 HFKomV bewährt, wo ist sie verbesserungsbedürftig?
 - Wie häufig hat die HFK bislang getagt? War die HFK dabei immer beschlussfähig und falls nicht, aus welchen Gründen?
 - Wie viele Einzelfälle (aufgeschlüsselt nach Herkunftsland, Familienstand, Alter, Aufenthaltsstatus und bisheriger Aufenthaltsdauer sowie zuständiger Ausländerbehörde/Regierungsbezirk) wurden nach § 3 HFKomV an die HFK herangetragen
 - a) über den Petitionsausschuss,
 - b) auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds der HFK oder
 - c) auf schriftlichen Antrag von fünf stimmberechtigten Mitgliedern?
- Wie viele davon wurden angenommen und in der HFK behandelt?
- Wie viele Schreiben von außen (also weder Petitionsausschuss noch ein Mitglied der HFK) sind in der Geschäftsstelle eingegangen, wie viele davon wurden der HFK vorgelegt und wie viele von den vorgelegten Fällen von der HFK zur Prüfung aufgegriffen?

- In wie vielen Fällen wurde ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gerichtet? In wie vielen Fällen ist das Innenministerium dem Härtefallersuchen der HFK nachgekommen? In wie vielen Fällen wurde ein Härtefallersuchen trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach § 7 Abs. 4 Satz 2f HFKomV an das Innenministerium gerichtet, in wie vielen Fällen ist das IM dem nachgekommen?
- In wie vielen Fällen wurde der Staatsminister des Innern in der jeweiligen nicht-öffentlichen Sitzung der HFK nach § 7 Abs. 1 Satz 4 HFKomV angehört?
- Was ist über jene Fälle bekannt, die nicht von der HFK angenommen wurden? Aus welchen Gründen wurden diese nicht geprüft? In wie vielen Fällen lagen Ausschlussgründe nach § 5 HFKomV vor (Nennung der drei häufigsten)? In wie vielen Fällen war § 5 Satz 3 HFKomV (Keine Sicherung des Lebensunterhaltes) ein Ausschlussgrund?
- In wie vielen Fällen wurde von § 5 Satz 4 HFKomV (Verpflichtungserklärungen) bei Härtefallersuchen Gebrauch gemacht? Wie viele davon wurden von dem IM angenommen?
- War die Behandlung der Fälle in der Härtefallkommission mit einer aufschiebenden Wirkung verbunden (Aussetzung der Abschiebung) oder gab es Fälle, in denen während der Behandlung der HFK abgeschoben wurde und falls ja, wie viele und aus welchem Grund?
- Wie lange dauerte durchschnittlich die Prüfung eines Falles bis zur Erstellung eines Härtefallersuchens an die Staatsregierung? Wie lange dauerte durchschnittlich die Bearbeitung eines Härtefallersuchens durch das Innenministerium?
- Was hat sich an der HFKomV nach den bisherigen Erfahrungen aus Sicht der HFK in der Praxis bewährt, was wäre verbesserungsbedürftig (Vorschläge für Verbesserungen über die bestehende Verordnung hinaus)?

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident